

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Kammergericht legt Art. 83 DSGVO dem EuGH vor

Berlin. Das Kammergericht hat Art. 83 DSGVO, der die allgemeinen Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen bei Datenschutzverstößen normiert, nach Art. 267 AEUV dem EuGH zur Auslegung vorgelegt (Az.: 3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21).

Das erstinstanzliche LG Berlin hatte die Auffassung vertreten, dass Bußgelder gegen Unternehmen wegen Datenschutzverstößen nach den Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO nur unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG möglich seien. § 30 OWiG setzt eine rechtswidrige und vorwerfbar begangene Anknüpfungstat einer Leitungsperson des Unternehmens voraus. Das LG Bonn hatte sich in einem anderen Fall für eine direkte Anwendung von Art. 83 DSGVO, d.h. ohne Heranziehung von § 30 OWiG, ausgesprochen.

Das Kammergericht legt dem EuGH nun die Frage vor, ob Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sei, dass es den Art. 101, 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiere, dass unter Erweiterung des § 30 OWiG zugrundeliegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und dessen Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche Person begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf. Sollte der EuGH dies bejahen, so soll weiter die Frage beantwortet werden, ob Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sind, dass das Unternehmen den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss, oder ob für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß ausreicht.

Örtliche Zuständigkeit bei der Hinterziehung von Tabaksteuer

Karlsruhe. Der Taterfolg liegt bei der Hinterziehung von Tabaksteuer darin, dass die beim Verbringen in das deutsche Steuergebiet entstandene Tabaksteuer nicht vom Hauptzollamt festgesetzt wird. Dieser Taterfolg wird auf der gesamten Transitstrecke bis zum Bestimmungsort der Tabakwaren oder bis diese sonst „zur Ruhe kommen“ immer weiter perpetuiert. Alle durchfahrenen Gebiete sind mithin tatort- und zuständigkeitsbegründend. So entschied der BGH am 07.10.2021 (Az.: 1 StR 77/21).

Der Entscheidung lag eine Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO durch pflichtwidriges Unterlassen, für Zigaretten Steuerzeichen zu verwenden, zugrunde. Die unversteuerten Zigaretten wurden in Belgien hergestellt und sodann nach Deutschland ohne Anbringung deutscher Steuerzeichen verbracht, wo sie an unbekannte Abnehmer veräußert wurden.

Ein Gerichtsstand ist nach § 7 Abs. 1 StPO bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde. Begehungsort ist nach § 9 StGB sowohl der Erfolgs- als auch der Handlungsort, beim Unterlassungsdelikt der Ort, an dem der Täter sich während der Dauer des Unterlassens oder der Erfolgsabwendungspflicht aufhält sowie gebotsentsprechend handeln kann und muss.

Die Pflicht, die Steuer für Tabakwaren durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten, besteht bis zum Verbringen in das deutsche Steuergebiet (§ 17 Abs. 1 TabStG); wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, entsteht die Steuer, wenn die Tabakwaren im Inland erstmals zu gewerblichen Zwecken in Besitz gehalten werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG). Auch bei der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO handelt es sich, wie sich aus § 370 Abs. 1 2. HS AO ergibt, um ein Erfolgsdelikt. Der Taterfolg des § 370 Abs. 1 Nr. 3 AO liegt darin, dass die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TabStG beim Verbringen in das deutsche Steuergebiet entstandene Tabaksteuer nicht im Sinne von § 370 Abs. 4 Satz 1 1. HS AO vom Hauptzollamt festgesetzt wird. Dieser Taterfolg wird auf der gesamten Transitstrecke bis zum Bestimmungsort der Tabakwaren oder solange, bis diese sonst „zur Ruhe kommen“, immer weiter perpetuiert, wenn keines der für die im Rahmen der Fahrtstrecke zuständigen Zollämter die Festsetzung der Tabaksteuer vornimmt.

[2] Verwaltung

Schulterschluss: GenStA und privates Bankhaus verwerten sichergestellte Kryptowährungen i.H.v. 100 Mio. Euro

Frankfurt a.M. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität („ZIT“) – hat sichergestellte Kryptowährungen im Wert von ca. 100 Millionen verwertet.

Das Besondere: Die ZIT arbeitete hierbei eng mit einem privaten Bankhaus und anwaltlichen Beratern zusammen. Mit einem sog. „White Washing“-Verfahren soll die Verkehrsfähigkeit der aus Straftaten herrührenden Kryptowährungen wiederhergestellt werden. Gleichzeitig sollten drohende Kursbeeinflussungen durch den hohen Wert der Gesamttransaktion vermieden werden.

Die Transaktion gilt als Vorbild für weitere Verfahren. Das Land Hessen hat inzwischen einen Rahmenvertrag mit dem involvierten Bankhaus abgeschlossen.

Hintergrund: Vor dem LG Frankfurt wurde wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verhandelt. Angeklagt waren Verantwortliche des Darknet-Marktplatzes „Wallstreet Market“. Hierbei verzichteten die Täter auf die Herausgabe der sichergestellten Kryptowährungen.

Die Pressemeldung des Justizministerium Hessen ist [hier](#) abrufbar.

Staatsanwaltschaft Marburg: „Taskforce Briefermittlungen“ nimmt ihre Arbeit auf

Marburg. Die „Taskforce Briefermittlungen“ der Staatsanwaltschaft Marburg hat zum 01.12.2021 ihre Arbeit aufgenommen. Die Taskforce soll sich schwerpunktmäßig auf den Handel mit inkriminierten Gütern (insbesondere Drogen) über den postalischen Versandweg konzentrieren.

Strafprozessualer Hintergrund: Zum 01.07.2021 wurde der § 99 StPO („Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“) um die Möglichkeit eines Auskunftsverlangens ergänzt. Strafverfolgungsbehörden dürfen von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen, Auskünfte über Postsendungen verlangen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind.

Ferner wurde zum 18.03.2021 das Postgesetz geändert: Danach besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Vorlage verdächtiger Postsendungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (§ 39 Abs. 4a PostG).

Grund für den Sitz in Marburg: Dort befindet sich das Briefermittlungszentrum der Deutsche Post DHL Group. Hier werden unzustellbare Briefe (insbesondere auch mit verdächtigen Inhalten) überprüft.

Die Pressemeldung des Justizministerium Hessen ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Unmittelbare Geltung der EU-Whistleblower-Richtlinie

Berlin. Die zweijährige Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (RL (EU) 2019/1937 v. 23.10.2019) ist Mitte Dezember abgelaufen. Seit dem 17.12.2021 sind Unternehmen in Deutschland nunmehr unmittelbar verpflichtet, die Vorgaben aus der EU-Richtlinie insoweit umzusetzen, dass die Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf den Schutz von Hinweisgebern erfüllt sind.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen ab einer bestimmten Größe Hinweisgebersysteme implementieren, über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verstöße melden können. Unternehmen sind zudem angehalten, zu den gemeldeten Verstößen eine qualifizierte Rückmeldung zu geben. Flankiert werden die Vorgaben durch einen umfassenden Schutz der Hinweisgeber vor diversen Repressalien (wir berichteten).

Ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Dezember 2020 vorgelegter Referentenentwurf des sog. Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) war innerhalb der letzten Bundesregierung Ende April 2021 insbesondere aufgrund der geplanten überschießenden Umsetzung zurückgewiesen worden. Der Referentenentwurf sah vor, dass Hinweisgeber unabhängig davon geschützt werden sollen, ob sie Verstöße gegen europäisches oder gegen deutsches Recht offenlegen.

In ihrem Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 hat sich die Ampel-Koalition darauf geeinigt, die EU-Whistleblower-Richtlinie „rechtssicher und praktikabel“ umzusetzen und dabei – wie bereits in dem Entwurf von Ende 2020 vorgesehen – auch über die Mindestanforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie hinauszugehen (wir berichteten). Die weitere Entwicklung der nationalen Rechtslage bleibt insoweit abzuwarten.

Umstrittenes Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit ausgefertigt

Berlin. Der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat das im Juni 2021 durch den Bundestag beschlossene und im September 2021 durch den Bundesrat gebilligte „Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO“ am 21.12.2021 ausgefertigt (wir berichteten).

In einer Stellungnahme an die Präsidentin des Bundestages teilte er mit, er sehe nach eingehender Prüfung einige der zuvor von verschiedener Seite geäußerten verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Bedenken bestätigt und rege daher eine erneute Prüfung des Gesetzes durch den Bundestag an.

Die Pressemitteilung des Bundespräsidenten ist [hier](#) abrufbar.

Vorstöße der EU-Kommission zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit

Brüssel. Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat im Dezember verschiedene Vorschläge zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit in der EU gemacht.

Am 01.12.2021 veröffentlichte die Kommission diverse Initiativen zu Maßnahmen, die die Zugänglichkeit der Justiz in Zivil-, Handels- und Strafsachen erleichtern und die Effektivität der Justiz innerhalb der EU steigern sollen. Konkret schlug sie eine Verordnung (zzgl. Anhang) und eine Richtlinie vor, die jeweils der Modernisierung der Verfahren und des Informationsaustausches, insbesondere der Digitalisierung der Kommunikation zwischen Parteien, nationalen Behörden und zuständigen EU-Behörden, dienen. So sollen etwa in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen mündliche Verhandlungen per Videokonferenz möglich sein und Ersuchen, Dokumente und Daten zwischen nationalen Behörden und Gerichten digital übermittelt werden.

Ferner verabschiedete die EU-Kommission am 08.12.2021 drei Vorschläge zur polizeilichen Zusammenarbeit: Eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit, eine Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und eine Verordnung über den automatisierten Datenaustausch gemäß dem Prüm-Rahmen. Insgesamt soll die gemeinsame grenzübergreifende Fahndung und Ermittlung durch Polizeibeamte in der EU erleichtert und die Rolle von Europol gestärkt werden.

Die vorgeschlagenen Richtlinien und die vorgeschlagenen Verordnungen sind im Europäischen Parlament und im Rat zu prüfen und zu verabschieden. Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit wurde dem Rat zur Erörterung vorgelegt und kann nach Anhörung des Europäischen Parlaments angenommen werden.

Die Pressemitteilungen der EU- Kommission sind [hier](#) (01.12.21) und [hier](#) (08.12.21) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Filmschauen in Zeitlupe schafft kein neues Beweismittel

Leipzig. Der BGH hat per Beschluss vom 25.11.2021 die Revision gegen eine Verurteilung durch das LG Hamburg eines Teilnehmers der sog. G20-Krawalle in Hamburg verworfen, bei der eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Nr. 8 StPO) gerügt worden war (Az.: 5 StR 115/21). Die Revision war u.a. darauf gestützt worden, dass das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung digitale Videoaufnahmen auch mittels technischer Verlangsamung und Vergrößerung in Augenschein genommen hatte und es ablehnte, der Verteidigung die vergrößerten Einzelbilder des digitalen Videos gesondert zur Verfügung zu stellen; die Verteidigung sah sich hierdurch daran gehindert, auf diese Einzelbilder ggf. Verteidigungsvorbringen stützen zu können.

Nach Auffassung des BGH handele es sich bei einer Inaugenscheinnahme digitaler Videoaufnahmen mittels technischer Hilfsmittel wie Vergrößerungen oder Verlangsamungen jedoch nicht um die Schaffung neuer Beweismittel, sondern um einen einzigen Vorgang der Inaugenscheinnahme eines Videos als immer gleiches Beweismittel. Dies erhelle schon ein Vergleich mit der entsprechenden Situation bei der Inaugenscheinnahme analoger Fotografien, Urkunden oder Filmaufnahmen, bei der beispielsweise eine Betrachtung mittels Lupe oder Filmprojektor erfolgen könne, ohne dass hierdurch ein neues Beweismittel geschaffen würde.

Resozialisierung durch Digitalisierung

Berlin. Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung teilte am 17.12.2021 mit, dass Berlin als erstes Bundesland in allen Haftanstalten mit dem Projekt Resozialisierung durch Digitalisierung Gefangenen und Sicherungsverwahrten einen Internetzugang ermöglichen werde. Gegen Entgelt werde den Gefangenen und Sicherungsverwahrten neben Fernsehen und Telefonie u.a. auch E-Mail-Zugang und ein Zugang zu ausgewählten Internetseiten über einen beauftragten Dienstleister ermöglicht.

Das digitale „Haftraummediensystem“ werde voraussichtlich ab dem 01.06.2022 zunächst in der Justizvollzugsanstalt für Frauen am Standort Lichtenberg und bis zum 01.03.2023 dann in allen übrigen Justizvollzugsanstalten und Standorten in Berlin eingeführt. Die Einführung des „Haftraummediensystems“ stelle ein in dieser Größenordnung einmaliges deutschland- und europaweites Projekt dar.

Die Pressemeldung der Senatsverwaltung ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.